

Dienstag, den 26. April 1825.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 460

E i n l a d u n g

ad Nro. 491.

an die gesammten wirklichen Herren Mitglieder der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Krain.

(2) Seine Excellenz der Herr Landes-Gouverneur Freyherr von Schmidburg, als jeweiliger Protector der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft in Krain, haben den hohen Wunsch geäußert, daß die statutenmäßig am 2. May l. J. festgesetzte allgemeine Versammlung, da an diesem Tage eben der Hauptjahrmarkt eintritt, am 3. May l. J. Statt haben soll.

Es werden sonach alle wirklichen Herren Mitglieder dieser Gesellschaft hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß gesetzt, daß sie am obigen Tage früh 10 Uhr im hiesigen Landhaus = Rathssaale zahlreich sich versammeln wollen; jene Herren Mitglieder, welche Verträge oder sonstige Motionen machen wollen, sind ersucht, den Tag vor der allgemeinen Versammlung in dem Gesellschafts = Bureau zu erscheinen.

Von dem beständigen Ausschusse der k. k. Landwirthschafts = Gesellschaft.

Laibach am 16 April 1825.

Z. 437

E u r r e n d e

Nro. 3416.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach.

Betreffend die Zurückzahlung der Oberlaibacher und Planiner Straßenconstructions = Capitalien, und Berichtigung der dießfälligen Interessen.

(2) Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 7. July v. J. zu befehlen geruhet, daß jene Oberlaibacher und Planiner Straßenconstructions = Capitalien, in Ansehung derer noch die ursprünglichen ständischen Domestical = Obligationen producirt werden können, bey welchen daher keine Innovation eingetreten ist, an die Gläubiger zurückgezahlt, und von denselben auch die stipulirten Interessen, in so weit sie noch nicht gezahlet worden, ohne Rücksicht auf die zeitliche Regierungs = Veränderung, nachträglich entrichtet werden sollen.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit des dießfalls herabgegangenen hohen Hoffkanzleydecrets vom 9. September v. J., Nro. 27092, mit folgenden Bestimmungen bekannt gemacht:

a) Jene Straßenconstructions = Capitalien, von welchen die ursprünglich ständischen Domestical = Obligationen, wenn solche auch mittlerweile durch Cession, oder einen andern Rechtstitel auf andere Besitzer übergegangen seyn sollten, noch vorhanden, welche somit nicht in Rescriptionen, oder Transferte umgewandelt worden sind, werden nach dem Geldcurs, welcher zur Zeit der in Bancozetteln geschehenen Anlegung des Capitals bestand, in Metall = Münze bezahlet werden. Hinsichtlich der in Rescriptionen und Transferte umgewandelten Obligationen aber hat es bey den über die Rescriptionen und Transferte überhaupt, und deren Verzinsung bestehenden Verordnungen zu verbleiben.

b) Die Obligationen müssen zum Behufe der Capitals = und Interessen = Zahlung bey der Liquidatur der mit dem hierortigen Cameral = Zahlamt vereinigten Filial = Credits = Cassé vorgewiesen, und bey derselben eingelegt werden.

c) Alle verfallenen, somit auch die frühern ohne Rücksicht auf die zeitliche Regierungs-Veränderung nachzutragenden, Interessen werden mit dem Capitale zugleich nur an den letzten, die Obligation vorweisenden Besitzer derselben verabsolget werden:

d) Die Zurückzahlung der mehrgedachten Capitalien beginnt mit dem ersten May d. J., von welchem Tage die in den Obligationen stipulirte Aufkündzeit in der Art zu laufen anfängt, daß jedem Eigenthümer der betreffenden Obligationen zwar freysethet, auch vor verstrichener Aufkündzeit das Capitale und die Interessen pro rata zu beheben, daß aber nach Verlauf derselben keine Interessen mehr bezahlet werden.

e) Von jenen Obligationen, welche pro cautione, oder zu einem andern Zwecke vinculirt sind, hat der Eigenthümer, ehe die Zurückzahlung erfolgen kann, bey der Liquidatur der Creditscasse die geschene Löschung des vinculi nachzuweisen.

Kann dieses nicht vor Ablauf der Aufkündzeit geschehen, so tritt rücksichtlich der Interessen die nämliche Bestimmung, wie im vorstehenden Absatze ad d. ein. Dagegen unterliegt die Bezahlung der schon verfallenen Interessen von derley vinculirten Obligationen keinem Anstande.

f) In Betreff der den öffentlichen Fonds, den Kirchen, Stiftungen und todtten Körpern gehörigen Obligationen hat die Casse bereits den Auftrag erhalten, die Capitalien den betreffenden Fonds zc. zc. zuzurechnen, und solche wieder unverzüglich mittelst Ankauf von Metalliques, oder bey Beträgen unter 100 fl. durch Ankauf anderer, jedoch der Verlosung unterliegender öffentlicher Obligationen fruchtbringend zu machen.

Zu diesem Ende haben die Pfarr- und Armen-Vorstehungen die diesfälligen Stiftungsobligationen noch vor Auslauf der in den Obligationen festgesetzten, vom 1. May d. J. beginnenden Aufkündzeit, an die hierortige Filial-Creditscasse, nebst den vorgeschriebenen Quittungen über die liquidirten Interessen einzuliefern.

Ueber die eingesendeten Obligationen werden die Pfarr- oder Armen-Vorstehungen von der Creditscasse einen Empfangsschein, und seiner Zeit die neuen, auf die betreffenden Stiftungen zc. zc. vinculirten Obligationen, gegen Rückstellung der diesfälligen Empfangsscheine erhalten; wogegen kleine Beträge, wofür keine Obligation eingekauft werden kann, den Pfarr- und Armen-Vorstehungen zur vorschriftmäßigen Verwendung in Barem zukommen werden.

Laibach am 2. April 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur

Joseph Wagner, k. k. Sub. Rath.

Z. 403.

E u r r e n d e

Nr. 3470.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die Vergütungspreise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen werden in den für das Jahr 1824 bestandenen Beträgen auch für das Jahr 1825 beybehalten.

(3) Weil sich die Verhältnisse der Preise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen gegenüber des vorigen Jahres nicht geändert haben;

so werden dieselben in Folge des Beschlusses der hohen k. k. Grundsteuer-Regulirungs- Hofcommission vom 5. d. M. in den für das Jahr 1824 vorgeschriebenen gewesenen Vergütungs- Beträgen auch für das laufende Jahr 1825 beybehalten, wornach also:

1. für einen Handlanger, Tagelöhner, Boten oder Wegweiser, dann Pferd- knecht auf den ganzen Tag — fl. 24 kr.
2. für einen Maurer- oder Zimmergesellen auf den ganzen Tag — = 36 =
3. für einen Ruderer auf den ganzen Tag — = 50 =
4. für einen Briefboten für jede Meile mit Einrechnung des Rückweges — = 10 =
5. für einen zwännigen Wartwagen auf den ganzen Tag 2 = — =
6. für ein Reit- oder Packpferd sammt Knecht auf den ganzen Tag 1 = 12 =
7. für eine 4rudrige Barke auf den ganzen Tag 2 = 30 =
8. für eine 2rudrige Barke auf den ganzen Tag 1 = 30 =
9. für Vorspann, sowohl für Personen als für Effecten, mit Ein- schluss des Landesbeytrages, dem bestehenden Postrittgelde ge- mäß, pr. Pferd und Meile — = 24 =

bey Berührung der Vorspanns- oder Marschstationen aber die in denselben bestes- henden Pachtpreise, in diesem Subernial- Gebiete zu bezahlen sind.

Diese Bestimmungen werden in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die gedachten Prästationen gegen die obbestimmten Vergütungspreise von den Orts- und Gemeindevorständen den mit den Catastral- Operationen beauftrag- ten Individuen, welche sich dießfalls mit dem erhaltenen offenen Ordres ausweis- sen, jedesmahl unweigerlich und schleunigst zum Behuf dieses Geschäfts geleistet werden.

Laibach den 24. März 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Sieglar, k. k. Sub. Rath.

Z. 447

V e r l a u t b a r u n g

Nro. 4674.

wegen Besetzung eines Unterrichtsgelder- Fonds- Stipendiums pr. jährlicher 80 fl. M. M.

(2) Es ist vermahl bey dem krainerischen Unterrichtsgelder- Stipendiatfonde das sechste für höhere Bildungs- Anstalten bestimmte Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. M. M. erlediget.

Jene, am hierortigen Lyceum studierenden Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Beweis über überstan- dene Schutzpocken, dann den Dürftigkeits- und Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern belegten Gesuche bis 1. Juny d. J. bey diesem Subernium zu überreichen.

Vom k. k. illyr. Landes- Subernium. Laibach am 14. April 1825.

Anton Kunst, k. k. Sub. Secretär.

DEL DEBITO PUBBLICO

DEL REGNO LOMBARDO - VENETO.

(2) Le Notificazioni degl' II. RR. Governi di Milano e di Venezia de' giorni 6 e 24 scorso febbrajo avendo fatto conoscere de Sovrane Risoluzioni risguardanti il prestito fatto nell' anno 1805 dal ceto mercantile in Venezia, a tenore delle riserve espresse nelle medesime Notificazioni si rendono note al Pubblico le modalità da osservarsi per le relative insinuazioni.

1. Tutt' i creditori in causa del detto prestito dovranno presentare a tutto il mese di giugno del corrente anno 1825 le rispettive loro insinuazioni al Protocollo di questa I. R. Commissione od a quello dell' I. R. Delegatione provinciale in Venezia.
2. Se l'insinuante non sarà la stessa persona che ha eseguito il prestito, dovrà unire anche i relativi documenti comprovanti il legittimo trapasso a di lui favore delle ragioni di credito.
3. Nelle insinuazioni medesime potranno comprendersi anche più partite dello stesso credito comunque originariamente procedenti da diverse persone, purchè per ciascuna delle partite stesse sia adempito alla prescrizione del precedente articolo 2.
4. Si dovrà nell' insinuazione precisare il credito che si addomanda tanto a titolo di capitale, come per quello degl' interessi, e nello stesso tempo indicare la qualità delle monete versate, e desumibile dalla bolletta stata all' uopo rilasciata.
5. I creditori che hanno già insinuato simile domanda all' I. R. Prefettura del Monte in esecuzione dell' Avviso 5 febbrajo 1816, dovranno bensì fare nuovamente la loro insinuazione, ma quanto ai documenti di prova, come pure per la qualità della moneta potranno riportarsi a quelli come sopra già presentati, uendo però alla nuova insinuazione la *bolletta* di ricevuta della prima, onde possano distintamente richiamarsi d' ufficio i documenti stessi.
6. Le insinuazioni si presenteranno in carta bollata sottoscritte dal creditore o da chi lo rappresenta, ed egualmente saranno sottoscritti tutt' i documenti, che si ritengono però esenti dal bollo.
7. Ogni insinuazione poi indicherà il nome, cognome e domicilio dell' insinuante, e questo da scegliersi od in Milano od in Venezia.
8. Dal Protocollista sarà rilasciata al presentatore la corrispondente ricevuta.

Milano, il 7 aprile 1825.

IL PRESIDENTE BAZETTA.

NEGRI, Segretario.

Zermischte Verlautbarungen.

Z. 435

E d i c t.

Nro. 287.

(2) Von dem Bezirksgerichte der fürstlich Auersperg'schen Herrschaft Weixelberg wird hiemit kund gemacht: Es sey in Folge hoher landrechtlicher Erledigung, ddo. 8. März 1825, auf Anlangen des Nicolaß Recher, bürgerlichen Handelsmann in Laibach, gegen Johann Egainer von Gattain, wegen behaupteten 270 fl. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Erstern gehörigen, mit Pfandrecht belegten und auf 871 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Real- et Mobilar-Vermögens zu Gatteingewilliget, und vor diesem delegirten Gerichte zur Vornahme 3 Termine, d. i. der 20. May, 20 Juny und 20. July d. J., jedesmahl Vormittag 9. Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze festgesetzt worden, daß, wenn das in die Execution gezogene Johann Egainer'sche Real- et Mobilar-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die dießfälligen Vicitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsfunden in hierortiger Kanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Weixelberg am 4. April 1825.

Z. 440.

E d i c t.

Nro. 320.

(2) Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Joh. Garzaroli, Rentmeister an der Herrschaft Prem, de praes. 1. Februar l. J., Nro. 320, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Gostischa von Kirchdorf gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect Nro. 16. dienstbaren und auf 7679 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 1 1/3 Hube, wegen schuldigen 2000 fl. M. M. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Vicitationstagsagungen, und zwar die erste auf den 8. April, die zweite auf den 13. May und die dritte auf den 11. Juny 1825 um 9 Uhr früh in loco Kirchdorf mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn diese 1 1/3 Hube bey der ersten oder zweyten Tagsagung um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten Vicitation auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Worin die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haabberg am 16. Februar 1825.

Anmerkung. Bey der ersten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 446.

Convocations-Edict.

(2)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Nassensuß haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des, am 7. April d. J. allhier verstorbenen Julius Georg Börner, der Medecin Doctor und k. k. Districtsphysiker, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken oder hiezu schulden, zur Anmeldung und Liquidirung desselben am 13. May früh um 8 Uhr persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten sowemih vor diesem Abhandlungsgerichte zu erscheinen und ihre Forderungen gegen den aufgestellten Curator, Herrn Jos. v. Kautschitsch zu Nassensuß, zu erweisen, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuschreiben mühten.

Abhandlung's-Gericht Nassensuß am 11. April 1825.

Z. 452.

N a c h r i c h t.

(2)

Die bereits auf den 21. April 1825 angekündigte Veräußerung der, in der Niederlage des in Klagenfurt verstorbenen Möbel-Händlers Georg Kögl befindlichen Einrichtungsstücke, wird, statt am 21. April, am 2. May l. J. und die folgenden Tage im Domherrn v. Schluderbach'schen Hause, der Domkirche gegenüber, zu den gewöhnlichen Amtsfunden Statt haben.

Laibach den 19. April 1825.

B. 441.

E d i c t.

Nro. 559.

(2) Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß alle jene, welche auf die Verlässe des in Hatedersditz verstorbenen Gregor Nagode oder dessen Sohnes Anton Nagode, aus was immer für einem Rechtsgrunde entweder als Erben oder als Gläubiger Ansprüche zu haben vermeinen, zu der zu deren Anmeldung auf den 30. May l. J. früh um 9 Uhr bestimmten Tagfagung hierorts sogleich zu erscheinen und ihre Ansprüche anzugeben haben, als sonst die Verlässe den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden, die faumseligen Gläubiger aber die Folgen der Nichtanmeldung sich selbst zuzuschreiben haben sollen.

Bezirksgericht Haasberg am 3. März 1825.

B. 456.

B a d . N a c h r i c h t.

(2)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, bey herannahender Jahreszeit der Badcuren an alle P. T. verehrten Badgäste hiemit seine geziemendste Einladung mit der ergebensten Versicherung zu machen, daß die zu dieser bewährt wohlthätigsten und wirksamsten Heilquelle führenden Straßen neu ausgebessert und bestens hergestellt, daß in seiner Art schöne Badhaus auch reinlich und niedlich, Jedermanns Erwartung entsprechend eingerichtet, für allseitige solide, schnelle Bedienung, und überhaupt für alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Badgäste seinerseits so möglichst gesorgt worden sey, daß er sich nicht nur im vorerwähnten, sondern auch, und zwar vorzüglich der gesunden, bekant reinlichen, und schwachhaften Kost, wie nicht minder der ausgesuchtesten besten, schwarzen und weißen Weine, und deren billigsten Preise wegen, die volle Zufriedenheit eben so, wie abgewohlene Jahre, wieder zu gewinnen nicht zweifelt.

Die Preise für ein Gastzimmer, welches mit allen erforderlichen Geräthschaften zur Bequemlichkeit der P. T. Badgäste versehen ist, als mit Tisch, Sesseln, Spiegel, Schreibzeug, Bürsten, Kamm ic., bleiben die nähmlichen, als:

Für ein Gastzimmer auf eine Person, täglich	• • •	20 fr.
„ „ „ „ „ zwey detto detto	• • •	30 „
„ ein gutes, reines und feines Bett, detto	• • •	10 =
„ einmahliges Baden im Fürstenbade	• • •	6 =
„ zweymahliges do. „ detto	• • •	8 =
„ einmahliges do. „ Carl's-Bade	• • •	3 =
„ zweymahliges do. „ do.	• • •	4 =
„ ein Mittagmahl von 6 auch 7 Speisen	• • •	36 =
„ ein Abendmahl von 5 auch 6 do.	• • •	24 =
„ ein Mittagmahl für Domestiquen	• • •	20 =
„ ein Abendmahl „ do.	• • •	15 =

Nicht minder ist seinerseits auch für sonstige Erfrischungen beliebiger Art auf allfälliges Verlangen seiner verehrten Badgäste gesorgt.

Die Badtoureen beginnen mit 1. May und erstrecken sich bis in späten Herbst. Bestellungen wollen der Ordnung wegen so, wie verfloßene Jahre, directe durch die Post über Neustadt nach Löpliz mittelst frankirter Briefe gefälligst gemacht werden.

Indem Unterzeichneter um neuerlichen zahlreichen gütigen Zuspruch bittet, versichert er gleichzeitig, mit gewohntem Eifer jeden Auftrag bestens entsprechend zu erfüllen, und rastlos bemühet zu seyn, sich in Allem des geneigten Zutrauens wiederholt würdig zu machen. Achtungsvoll

Mineralbad Löpliz am 15. April 1825.

Ergebenster
Carl Kopecky,
Bad-Pächter.

B. 459

(2)

Ein Capital von einigen tausend Gulden C. M. ist gegen streng zu erweisende papielarmäßige Sicherheit zu vergeben. Mehreres darüber ist am Hauptplaze Nro. 263 im zweyten Stocke zu erfahren.

3. 44.

Die bereits für den letztverflossenen Elisabethen = Markt angekündigt gewesene, aber hauptsächlich wegen damahliger ungünstiger Witterung nicht zum Markt gebrachte bedeutende, an die 40 Stück nahe kommende Anzahl der auserlesensten und schönsten, in Krain sicher noch nie gesehenen 3 = bis 5jährigen Kühe aus dem Märzthale der Obersteiermark und aus dem Zillertthale in Tyrol, sammt 2 sehr schönen 3 1/2 jährigen Zuchtstieren, nebst mehreren einjährigen Zuchtstieren und Zuchtkalbinnen von beyden obgedachten Racen, werden auf den kommenden Laibacher Maymarkt, den 2. und 3. May d. J. verlässlich zum Verkaufe gebracht, und schon am 30. d. M. als am Vormarktstage für Jedermann zur Anschau bereit stehen.

Die P. T. Herren Herrschafts = Inhaber, andere respective Herren Deconomen und Liebhaber der schönen Hornviehzucht werden andurch zum gefälligen Ankauf höflichst eingeladen.

Herrschaft Montpreis am 10. März 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 420.

(3)

ad gub. Nro. 4458.

V e r t r a g

wegen

erneuerter Aufhebung des Heimfalls-Rechtes

und

Einführung der Vermögens-Freyzügigkeit

zwischen den

kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Staaten.

Geschlossen

zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratificationen eben
daselbst ausgewechselt am 3. März 1825.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HIEROSOLYMAE, HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYPIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TYROLIS etc. etc.

Posteaquam a Nostro et a Serenissimi Principis ac Domini Regis Sardiniae Plenipotentiaro nova Conventio de abolitione inter Imperium Utriusque Nostrum Albinagii juris, Conventione die 31^{ma} Augusti anno 1763 jam sancta, et illa convenienter praesenti Statum Nostrorum situi extendenda, simulque de stabilienda libera mntnorum subditotum Nostrorum haereditatum et aliarum facultatum exportatione die decima nona Novembris anno 1824 Vienna mita et signata fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, in der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beyden Höfen am 31. August 1763, rücksichtlich der Aufhebung des Heimfalls-Rechtes geschloss-

(3. Beyl. Nro. 33. v. 26. April 825.)

B

nen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der österreichischen und sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beyderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschaftsverhältnisse gemäß, ihren respectiven Unterthanen die Vortheile eines freyen Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusetzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich, Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella &c. &c., Ritter des goldenen-Bliezes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler;

Und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone und des russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Ihren außerordentlichen Befandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät; Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel übereingekommen sind.

I. Artikel.

Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfalls-Rechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätigt, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beyde Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Geseze und Anordnungen, welche in beyden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt Statt finden; daß kein Abschloßgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bey Vermögens-Exportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrations-Taxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bey Antritt einer Erbschaft, wenn dabey von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beyden hohen contrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrations-Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

IV. Artikel.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist; so ändert gegenwärtiger Vertrag Nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Confiscations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansfässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freyzügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimivungs-Taxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche dermahl in den beyderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerlei Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Zaren, welche bisher im Falle einer Vermögens-Exportation an die landesfürstlichen Casen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial-Ständen und Corporationen, die bey Erbschafts-Exportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, die Ratificationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beyden Seiten vom Tage der Ratifications-Auswechslung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beygedrückt.

So geschehen zu Wien den 19. November 1824.

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Graf von Pralorne.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis Injus articulis, illos omnes ratos gratosque habuimus, atque ratos omnino gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter adimpleturos esse; in quorum fidem praesens Conventionis instrumentum manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri iussimus.

Dabantur Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae, die vigesima septima mensis Novembris anno millesimo octingentesimo vigesimo quarto, Regnorum Nostrorum trigesimo tertio.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg.
Apostolicae Majestatis Imperialis.

Eberhardus Porrius a Gradenstein.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 426

R u n d m a c h u n g

ad Nro. 3605.

der k. k. illyr. k. k. Zollgefällen-Administration,
betreffend die Verpachtung des Weindaz-, Getränk-, Accis- und Fleischdaz-Ge-
fälls im illyr. und k. k. Subernal-Gebiethe, auf die Dauer vom
1. November 1825 bis letzten October 1828.

(3) In Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 3. v. M.
Nro. 8128 wird das Weindaz-, Getränk-, Accis- und Fleischkreuzer-Gefäll in den
beyden hierländigen Subernal-Gebiethen nach den bisher bestandenen Pachtdis-
tricten, in der zweyten Hälfte des künftigen Monats May, dann im Laufe des
Monaths Juny h. J. im öffentlichen Versteigerungs-Wege zur Verpachtung ge-
bracht werden, und zwar unter folgenden zum Theile modificirten Licitations-
Bedingungen:

Erstens. Wird das Weindaz-, Getränk-, Accis- oder Fleischkreuzer-Gefäll,
vom 1. Nov. 1825 bis letzten Oct. 1828, somit auf drey Jahre verpachtet, in wel-
chem Zeitpunkte die Pachtung ohne vorläufiger Aufkündigung aufzuhören hat.

Zweytens. Jedermann, der sich um eine Pachtung bewerben will, hat vor
der Licitation ein 10procentiges Vadium vom Ausrufspreise, und zwar ohne
Ausnahme, entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen, deren
Werth nach dem letzten am Tage der Versteigerung bekannten börsenmäßigen Course
berechnet wird, zu erlegen. Die erlegten Vadien werden nach geschlossener Licita-
tion denjenigen, die nicht Meistbiether verbleiben, zurückgestellt, der verbliebene
Meistbiether dagegen ist verbunden, das Vadium bis zum 10procentigen Betrage
des Meistbotes eben auch entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligat-
tionen zu ergänzen, wie nicht minder in dem Falle, wenn die Pachtversteigerung
bestätigt, und er somit als Pächter angenommen wird, längstens binnen 14 Tagen
nach dem Beginne der Pachtung, entweder den vierten Theil, oder die Hälfte des
einsjährigen Pachtshillings — je nachdem er diesen in Quartalsraten vorhinein, oder
posticipatim abzuführen Willens ist, in der Art gehörig sicher zu stellen, daß er
entweder das im Baren, oder in Staatsobligationen erlegte Vadium bis zum 4ten
Theile, oder bis zur Hälfte des einsjährigen Pachtshillings pro cautione ergänze,
oder diese, nämlich die Caution, mittelst einer vorläufig von einer oder der andern
der hierländigen k. k. Kammerprocuraturen geprüften und annehmbar befunde-
nen Realsicherstellungsacte, welche, wie es sich von selbst versteht, auch von einem
Bürgen und Zahler ausgehen kann, jedoch bereits intabulirt seyn und die normal-
mäßige Sicherheit des Aerars ausweisen muß, leiste, in welchem letztern Falle
dem Meistbiether, und respective Pächter, das bey der Licitation entweder im
Baren oder in Staatsobligationen erlegte Vadium zurückgestellt wird. Hier wird
jedoch für die Ersteren, welche eine Real-Caution leisten wollen, die Bemerkung
beygefügt, daß sie sich durch die am Schlusse des Licitations-Protocolls geschehen
könnende Angabe der Realitäten, die sie, oder der allfällig eintretende Bürge
zur Sicherheit des Aerars zu verschreiben gedenken, mit gleichzeitiger Benennung
ihrer Lage, und Bekanntgebung der Grundobrigkeit, dann Ertheilung des Inta-

(Z. Beyl. Nr. 33. d. 26. April 825.)

©

ämter Villach, Görz, Triest, Fiume, wenn selbe in diesen Bezirken sich befindet, in Quartalsraten, und zwar vorhinein, wenn er nur den 4ten Theil des einjährigen Pachtzuschlags — oder posticipatim, wenn er die Hälfte desselben sichergestellt hat, auf seine Gefahr und Kosten abzuführen und zu berichtigen.

Dieser Pachtzuschlag wird hiemit ausdrücklich für das Surrogat des Weines, Bieres, Getränk- Accises, Fleischsteuer erklärt, daher sich auch der Pächter selber bey einem erwachsenden Pacht-Rückstande der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällen aus dem Gesetze zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Procedur verzichtet.

Fünfte ns. Wenn der Pächter den auf den ersten oder letzten Tag eines jeden Quartals eintretenden Zahlungstermin einer Pachtrente nicht zuhält, so laufen von dem unmittelbar darauf folgenden Tage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente 10 Proc. als Verzugszinsen, und als eine hiermit ausdrücklich festgesetzte Conventional-Strafe, und das Aerarium soll auch noch außer dem Berechtigten seyn, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl, nämlich den Contrahenten, entweder zur Erfüllung des Pachtecontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feilzubieten, behält sich das Aerarium in allen übrigen Fällen bevor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, so wie es sich jederzeit auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Aerar allen Schaden und allfälligen Entgang an dem Ertragnisse des Gefälles bey jeder — aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weiteren Verpachtung, oder bey irgend einer andern — was immer Rahmen habenden — für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffenden Vorkehrung ohne alle Widerrede zu ersetzen schuldig sey; der bey einer neuerlichen Auktionsversteigerung allfällig erzielte bessere Anbóth hingegen fällt dem Aerar zu, und der entsetzte Pächter hat darauf nicht den mindesten Anspruch.

Sechste ns. Wenn Jemand im Rahmen eines Dritten licitiren will, so hat er die gehörig ausgestellte Vollmacht vor der Licitation der Commission zu übergeben. Bleibt er Meißbiether, so wird die Vollmacht dem Licitations-Protocolle angeheftet, ansonst zurückgegeben werden. Hiebey wird jedoch vorausgesetzt, daß der sub 2 gestellten Bedingung in vollem Maße Genüge geleistet worden sey.

Eine mündliche Angabe, daß Jemand nur im Rahmen eines Dritten licitiren wird nicht angenommen, es wird vielmehr derselbe als Erstehrer für seine eigene Person angesehen, wenn er übrigens der sub 2 angeführten Bedingung entsprochen hat.

Siebente ns. Der Pachtvertrag ist für den Meißbiether und seine allfälligen Bürgen gleich vom Tage des von ihm, oder von ihnen gefertigten Licitationsprotocolls, für das Aerar aber erst von dem Tage der erfolgten Ratification, welche sich hiermit ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich, daher der Meißbiether bis zur Einlangung oder Bekanntgebung der Ratification auf die ihm aus dem S. 862 des b. G. D. entspringenden Rechte ausdrücklich Verzicht leistet.

Nach erfolgter, und dem Pächter mittelst Decrets erga Recepisse bekannt gegeben werdender Ratification ist auch das Aerar nicht mehr berechtigt, vom Vertrage abzugehen. Nur in dem Falle, wenn der Meistbiether und respective Pächter die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, wird sich das bereits im 5ten Bedingnisse gedachte Recht vorbehalten, den Vertrag aufzuheben, und das gepachtete Gefäß auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubietthen, und von ihm oder seinem anfälligen Bürgen die Differenz des neuen Anbothes zu dem seinigen zu erhöhen, wo dann die geleistete Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückbehalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als pro arario verfallen eingezogen wird. Gleichmäßig verfällt auch das bey der Licitation erlegte Vadium pro arario, wenn der Meistbiether die im §. 2 bedungene Caution binnen der festgesetzten Frist nicht leistet, oder, falls er die zu verpfändenden Realitäten zum Schlusse des Licitationsprotocolls benannt, und das Intabulations-Befugniß ertheilt hat, die gehörige Sicherheit des Aerars binnen der nähmlichen Frist auf die ad §. 2 angedeutete Art nicht genügend nachweist, und das Aerar behält sich auch für diesen Fall die im §. 5 gedachten Rechte bevor.

Achte n s. Wird die Pachtung Niemanden zugestanden, der früher schon Pächter war, und als solcher in einem Rückstande haftet. Sollte sich dennoch ein solcher als neuerlicher Pächter einschleichen, so behält sich die Administration das Recht bevor, auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Feilbiethung einzuleiten.

Neunte n s. Wird nach geendeter Licitation kein neuer und respective nachträglicher Anboth ohne Ausschreibung und Vornahme einer neuerlichen öffentlichen Versteigerung mehr angenommen. Nur wird sich das Recht vorbehalten, in Fällen, wo das Gefäß nach Haupt- und Untergemeinden, einzelnen Ortschaften oder Häusern zum Ausrufe gebracht wird, nach vollendeter Versteigerung der Hauptgemeinden eines politischen Bezirkes, unmittelbar darauf, den ganzen Bezirk zusammen auszubietthen, falls sich Pachtlustige hiefür vorfinden, und mehr als den Gesamtbetrag der für die einzelnen Hauptgemeinden verbliebenen Meistbothe anbieten sollten. Das nähmliche gilt auch, wenn das Gefäß eines ganzen politischen Bezirkes versteigert wird, und unmittelbar nach vollendeter Versteigerung für die einzelnen Haupt- oder Untergemeinden des nähmlichen Bezirkes Anbothe gemacht werden sollten, welche zusammen mehr betragen, als der verbliebene Meistboth für den ganzen Bezirk.

Zehnte n s. Bey pünctlicher Zuhaltung aller Bedingnisse und dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten wird dem Pächter von Seite der Administration der kräftigste Schutz und Schirm, und im Falle einer Renitenz von Seite der Dapflichtigen die gesetzliche Execution, wenn kein Separatvergleich auf einen Pauschalbetrag obwaltet, hiemit ausdrücklich zugesichert. Es hat sich der Pächter im ersten Falle unmittelbar an die Administration, oder an das betreffende k. k. Kreisamt mit Producirung des ratificirten, und dem Pächter in vidimirter Abschrift hinausgegeben werdenden Licitations-Protocolls zu wenden, und von ihr, oder von dem k. k. Kreisamte die erforderliche Hülfe zu erwarten.

Elfte n s. Alle Gefäßs-Bevortheilungen und Patents-Übertretungen hat der Pächter entweder dem Obercollectante in Laibach, oder dem betreffenden

Oberamte, in dessen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Untersuchung abgeführt, und darüber entweder von Seite des Obercollect- oder des Oberamtes, oder von Seite der Administration die Notion geschöpft werden könne. Inbey wird ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Recurs entweder im Wege des Rechts, oder in jenem der Gnade, oder in beyden zugleich, und zwar binnen 6 Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anwesend ist, für den Abwesenden aber binnen 12 Wochen, und im Gnadenwege, wenn der Recurs von der Administration entweder abweislich, oder aber nur zum Theile nachsehend, entschieden worden, der Notionirte aber mit einer solchen Entscheidung sich nicht zufrieden stellen sollte, noch nebstbey der weitere Hofrecurs an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bey der Gefäß-Administration in Laibach einzureichen ist, binnen 14 Tagen zustehet. Nach Verlauf dieser verschiedenen Fristen findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein weiterer Recurs Statt. Vom Notionirten — oder im Recurswege nach dem Ermessen der Administration oder der hohen k. k. Hofkammer gemäßigten Strafsbetrage hat der Pächter Ein Drittel dem hohen Aerario zur Verrechnung abzuführen; die andern zwey Drittel verbleiben dem Pächter, aus denen er den allfälligsten Denuncianten oder den Apprehendenten zu befriedigen hat. Im Rechtswege, d. i. im Falle einer Aufforderungsklage von Seite des Notionirten, wird den Pächter der k. k. Fiscus vertreten.

Zwölftens. Wenn keine neuen Pachtungen ausgeschrieben, oder neue Pachtdistricte creirt werden, so wird in der Regel zum Ausrufspreise der zuletzt bestandene jährliche Pachtshilling, oder der jährlich rein verbleibende Ertrag, wenn eine zur Zeit in Aerarial-Regie stehende Pachtgemeinde gleichfalls in Pacht überlassen werden sollte, angenommen, und nur dann, wenn für solchen oder einen höhern Pachtshilling Niemand um die Pachtung sich melden sollte, können auch Anbothe darunter gemacht werden, worüber jedoch, wie oben gesagt, die Administration die Ratification sich vorbehält.

Dreyzehntens. Leistet der Ersther auf das Recht wegen Verletzung über die Hälfte, die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern, hiemit ausdrücklich Verzicht, und erklärt noch insbesondere, daß er aus keinem Grunde, und unter keinerley Vorwande jemahls einen Pachtshillings-Nachlaß ansprechen wolle.

Vierzehntens. Wird bey dem Umstande, daß die Soldi, nach welchen der Daz für einige süße Weingattungen im krainerischen Weindazpatente vom Jahre 1762, und im Görzer-Weindazpatente überhaupt für alle Weine berechnet ist, schon lange außer Cours gesetzt sind, in Folge hoher Hofkammer-Entschließung bewilligt, die Gebühr von 2 Soldi auf 1 $\frac{1}{4}$ kr. zu reduciren.

Fünfzehntens. Wird bemerkt, daß jede Pächtersehung bey gedachter Entdeckung, daß dießfalls ararial-nachtheilige Einverständnisse und Umtriebe Statt gefunden haben, eo-ipso null und nichtig, folglich selbst der Licitationscommission für solchen Fall das Recht vorbehalten sey, eine neuerliche Pachtversteigerung vorzunehmen.

Sechzehntens. Steht es den politischen und sonstigen mit der Sorge

für die Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Siebenzehntens: Wird der Contract für den Fall, als Se. kaiserl. königl. Majestät während der Pachtzeit den Getränk- oder Fleischkreuzerdaß nach andern mit der Aufrechthaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht vereinbarlichen Grundsätzen einzurichten beschließen sollten, als erloschen angesehen, und es kann dießfalls keine Entschädigung angesprochen werden. Für den Fall aber, als die hohe Staatsverwaltung eine Aenderung des gegenwärtigen Maßstabes der Gebühren verfügen sollte, muß sich der Pächter eine der gemachten Erhöhung, oder Herabsetzung der Gebühren arithmetisch verhältnismäßige Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtshillings gefallen lassen, und den sohin resultirenden Pachtshilling nach den festgesetzten Modificationen zahlen, oder den Pachtcontract gleich, und längstens 14 Tage nach der kundgemachten Abänderung des Maßstabes schriftlich in Voraus vierteljährig auflösen, widrigenfalls, nämlich bey unterlassener Auflöschung, der Pächter, als in die arithmetische Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtshillings einwilligend betrachtet, und darnach behandelt werden würde.

Achtzehntens: Zur Vermeidung mehrerer Schreibereyen, und Weitläufigkeiten wird die Ausfertigung förmlicher Pachtcontracte unterbleiben, und diese dadurch substituirt werden, daß das ratificirte Licitationsprotocoll, welches schon seiner Natur nach die Kraft eines förmlichen Vertrages in sich schließt, mit dem classenmäßigen Stämpel, wozu jeder verbleibende Meistbiether gleich nach geendeter Licitations den erforderlichen Betrag zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, versehen, und dem bestätigten Meistbiether, respective Pächter, lediglich eine ämtlich vidimirte Abschrift dieses ratificirten, und bereits mit dem classenmäßigen Stämpel versehenen Licitationsprotocolls mit bloßer Anführung des von ihm gemachten letzten Anbothes zu seiner Bedeckung hinausgegeben werden wird.

Welche vorläufige Erinnerung mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Tage und Standpuncte der Versteigerungen so wie die hiebey angenommen werdenden einjährigen Ausrufspreise demnächst mittelst einer besondern Verlautbarung werden bekannt gemacht werden.

Laibach am 12. April 1825.

Z. 428.

E d i t t o .

Nro. 550.

(3) Col tenore del presente, da essere anco inscrito nelli publicj Fogli di Lubiana, si eccitano tutti li Creditori, nonche l' ignoti pretendenti alla faeolita relitta da Gertrude Baumgartner, nativa da Reifniz nel Cragno, morta in Fiume li 12 Febbraro a. c., di dover insinuare le proprie azioni, e ragioni presso questo Magistrato entro il termine di mesi tre, che scaderanno col giorno 22. Giugno p. v., con avvertenza, che scorso che sarà il detto termine, si passerà alla Liquidazione dell' Eredità, ed alla successiva consegna della medesima a quelli che avvranno legittimato i loro titoli, a tutto rischio, e peri-

solo delli non insinuati, avvertendosi pure, che in Depositario, ed Amministratore della giacente Facoltà sia stato deputato il Sig. Alessandro Emilj.
Dal Civico Magistrato Fiume, li 14. Marzo 1825.

Bermischte Verlautbarungen.

§. 432.

E d i c t.

Nro. 249.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Respet, Cessionär der Maria Poatschnig von Minkendorf, wider Primus Widmar von Markou, wegen schuldigen 190 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Letztern gehörigen, in Markou sub H. Nro. 5 gelegenen, der Pfalz Laibach sub Rect. Nro. 341 zinsbaren, gerichtlich auf 210 fl. 20 kr. geschätzten 1/2 Hube gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar auf den 20. May, 20. Juny und 20. July d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Schätzung und Vicitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte täglich in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats-Herrschaft Minkendorf am 14. April 1825.

§. 430.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 152.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Zallen, im eigenen Nahmen und als Vormund der Janierschen Pupillen von Laibach, in die executive Feilbiethung der dem Matthäus Meitschnu von Radomle gehörigen, der Staats Herrschaft Minkendorf sub Rect. Nro. 312 dienstbaren Subrealität, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 550 fl. 30 kr. M. N. und einigen Nabnissen, wegen schuldigen 110 fl. M. N. c. s. c. gewilliget und hiezu nachstehende Feilbiethungstagsatzungen, und zwar in der Gerichtskanzley zu Kreutberg, als den 16. May, 16. Juny und 23. July 1825, jedesmahl um 9 Uhr früh mit dem Besatze festgesetzt worden, daß falls diese Realität und Nabnisse bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung um oder über ihren Stätzungswertb nicht an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden.

Wozu die Kaufsliebhaber und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie die Vicitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtskanzley einsehen können. Bezirksgericht Kreutberg am 31. März 1825.

§. 436.

Concurs Eröffnung

(3)

Über das Vermögen des abwesenden Joseph Schivitsch und dessen Vorladung. Das Ortsgericht der Herrschaft Rann im Gyller Kreise macht hiemit allgemein bekannt: Es sey in die Eröffnung des Concurses über das im Lande Stevermark befindliche Vermögen des seit 13. Februar d. J. abwesenden Joseph Schivitsch, Herrschaft Ranner Untertban zu Goriza Nr. 29, gewilliget worden. Dem zu Kolae hat Jedermann, der an diese Masse eine Forderung zu stellen vermeint, diese entweder in Gestalt einer förmlichen Klage bis 5. May d. J. gegen den aufgestellten Massvertreter Herrn Justiziar Jozef Kellner in Rann einzureichen, und die Classe, die ihm gesetzlich gebührt, anzugeben, oder aber an diesem Tage bey diesem Ortsgerichte zu Protocoll zu bringen, widrigens nach Verließung dieses Termins Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, rücksichtlich des Vermögens des Creditors ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldeten, die Schuld,

ungehindert des Compensations-, Pfand- oder Eigenthumsrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Der folgende Tag, d. i. der 6. May, wird aber zur Wahl eines Massverwalters, oder Bestätigung des einstweilen in der Person des Vertreters, und der Creditoren-Ausschüsse bestimmt.

Zugleich wird der abwesende Creditator Joseph Schwitsch aufgefordert, bis zum anberaumten Liquidationstage zurück zu kehren und sein Abgehen zu rechtfertigen.
Ortsgericht Mann am 24. März 1825.

3. 429. **Unmeldungs-Edict.** Nro. 123.
(3) Das Bezirksgericht der Fürst-Uerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Seisenberg macht hiemit bekannt:

Es habe zur Anmeldung und Liquidirung des Franz Surzischen Verlasses von Gryben die Tagsetzung auf den 28. April l. J., früh um 9 Uhr über Ansuchen des erklärten Erben Franz Surz, vulgo per Medea von Gryben, bestimmt; es werden daher alle jene, die an diesen Verlass einen Anspruch als Gläubiger oder als Erben zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, Erstere zur Richtigestellung ihrer Ansprüche, Letztere zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit, an obgenanntem Tage zur bestimmten Stunde in dieser Amtskanzley um so gewisser zu erscheinen haben, als im Widrigen der Verlass abgehandelt, Erstere sich die Folgen des §. 14. §. b. G. B. selbst zur Last schreiben, und Letztere im Wege Rechts zur Berichtigung ihrer Rückstände verhalten werden.

Bezirksgericht Herrschaft Seisenberg am 9. April 1825.

3. 442 **Pferde-Ankauf.** (3)
Um dem Landmanne und Pferdezüchter Gelegenheit zu verschaffen, seine Pferde leichter anzubringen, haben Se. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, den jeweiligen Remonten-Ankaufspreis allgemein bekannt zu machen.

Das hierländige Beschäl- und Remontirungs-Departement ist daher beauftragt, zur Ergänzung einiger Cavallerie-Regimenter 40 vollkommen taugliche Remonten hiesiges um nachstehende Preise anzukaufen, als:

10 Kürassier-Remonten um	160 fl. Conv. Münze das Stück.	
10 Dragoner	detto	116 fl.	detto detto
20 leichte	detto	100 fl.	detto detto

Vom 11. May l. J. angefangen werden an jedem Mittwoch und Samstag, als den gewöhnlichen Markttagen, die Pferde bis zu obiger Zahl im Alter von 4 bis 6 Jahren um den genannten Preis in der Departements-Caserne zu Sello bey Laibach von 9 bis 12 Uhr Vormittags übernommen, und jedem Eigenthümer der Betrag gegen gestämpelte Quittung gleich bar bezahlt werden.

3. 431. **Licitation.** (3)
Dienstag den 26. April werden in dem gewesenen Eschurnischen Haus, Nro. 21 in der Carlstädter-Vorstadt, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden verschiedene Stücke, als gute Melkkühe, Schreib- und Gläserkästen, Sophen, Sessel, Tische, Bücher sammt Kästen, Marmorsteine, Zinn, Weinfässer, Bilder und mehrere andere Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden.
Laibach am 15. April 1825.

3. 439 (3)
Die k. k. Lotto-Collectur in der Fingergasse nächst der Spitalgasse wird für die Driester Ziehung vom 30. laufenden Monats April wieder eröffnet.

Gubernial-Verlautbarung.

N. 470

A V V I S O.

ad gub. Nro. 5065.

(1) Essendo vacante il posto di Medico Condotta della Comune di Spalato, col presente se ne apre il concorso, che sarà durativo per mesi tre a datare dal giorno dell'inserzione nelli pubblici giornali di Vienna, Trieste, Venezia, e Milano.

Gli aspiranti dovranno documentare la propria domanda con la produzione dei titoli che dimostrino l'ottenuto libero esercizio della professione, li servizj prestati, la cognizione perfetta della lingua Italiana, e di un dialetto almeno della lingua Illirica.

I doveri annessi a tale incarico sono:

La cura gratuita degl'infermi miserabili della Città e Sobborgi, quella degli ammalati accolti negli Ospedali Civili, e finalmente delli Carcerati: ben inteso però che per questo ultimo incarico visarà diritto ad una gratificazione dal fondo criminale.

A tale posto viene annesso l'annuo appuntamento di Fiorini 800.

Le suppliche così corredate dovranno esser presentate a questo Ufficio Municipale nel termine prefinito.

Dall' Amministrazione Comunale di

SPALATO li 4. Marzo 1825.

Dr. L. CRUSSEVICH f. f. di Podesta.

NOBILE OTTAVIO DE GEREMIA assessore.

Giuseppe Gorisio Segretario.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

N. 158.

(2)

Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December. 1824, N. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zreyer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den D. O. Ritter-Commenda sub Urb. Nr. 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrages vdo. 14. Jänner, intabulirt 3. November 1783, pr. 1000 fl. C. W., resp. des darauf befindlichen Original-Grundbuchs certificats, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und onhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zreyer, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 31. Jänner 1825.

N. 464

Bücher-Ex citation.

(2)

Den 5. May k. J. und die folgenden Tage werden im Landhause am neuen Markt die dem pensionirten Schuloteraufscher, Johann Eggenberger, gehörigen Bücher zu den gewöhnlichen Amtskunden gegen gleich bare Bezahlung hintan gesetzt werden.

Laibach den 21. April 1825.

G. Bepl. Nro. 33, d. 26. April 1825).

§. 3. 1676

(2)

Nro. 8048.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, gebornen Walland, in die Ausfertigung der Amortisationsbedeute rüchlich der auf dem, dem städtischen Grundbuche sub Rect. Nr. 247 insbaram Waloantheile intabulirten und verloren gegangenen 3 Urkunden, als:

- a) des am 14. Jän. 1783 errichteten, und am 13. Jän. 1786 intabulirten Heirathsbriefes;
- b) der am 1. Juno 1786 über 300 fl. L. W. ausgestellt, und am 14. November 1786 intabulirten Quittung, und
- c) des unterm 13 Februar 1788 ausgestellt, und am 21. März 1788 intabulirten Schuldenkenntniß pr. 214 fl. 42 2/5 fr. gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte drey Urkunden auß was immer für einem Rechtsrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey d. k. k. Stadt- und Landrechte sojeweiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellweinn. Maria Kovatsch, die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 6 Decem^{ber} 1824.

Vermischte Verlautbarungen.

§. 457

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye über Anlangen der Frau Maria Braune von Gottschee, wider die Eheleute Paul und Elisabeth Wolf von Krapsfeld Haus-Nr. 34, puncto schuldigen 460 fl. M. M. s. c. in die öffentliche Verzögerung des gegnerischen beweglichen und unbeweglichen auf 421 fl. 3 fr. gerichtlich geschätzten Vermögens gewilliget, und hiezu 3 Saagsabungen, und zwar die erste auf den 13., die zweyte auf den 31. May und die dritte auf den 15. Juno l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Besage festgesetzt worden, daß wenn das gegnerische Reale sammt Zehntnissen weder bey der ersten noch zweyten Saagsabung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Besage vorgeladen, daß die Bedingungen in den gewöhnlichen Amtskunden bey diesem Gerichte einzusehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 15. April 1825.

§. 467

Feilbietungs-Edict.

ad Nro. 277.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Beldeß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Simon Suppanttschütz von Wocheinervellach in die Feilbietung der vorgia dem Jacob Sima, nun dem Martin Sodia, vulgo Schoblitz, eigenthümlich gehörigen, zu Seebach unter Haus-Nro. 94. gelagerten, der Cameralprobesten Insel verch Beldeß Urb. Nro. 41 dienstbaren, auf 840 fl. 43 fr. gerichtlich geschätzten, wegen schuldigen 317 fl. M. M. sammt Nebenver indlichleiten, mit Pfandrechte belegten ganzen Kaufreißgabe sammt Mählmühle im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun dazu drey Termine, und zwar für den ersten der 17. May, für den zweyten der 20. Juno, und für den dritten der 19. Julio l. J. in dem Orte zu Seebach mit dem Besage bestimmt worden ist, daß wenn diese behausten Realitäten weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, es bey dem dritten dem die Execution führenden Gläubiger (jedoch nach vorläufiger Bernehmung der vorgemerkten Gläubiger) um den Schätzungswertb eingewortet, oder nach Borschrift des §. 326 A. G. O. unter der Schätzung verkauft werden würde; so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten gegen die festgesetzten Verkaufsbedingungen, welche in dieser Gerichtskanzley einzusehen sind, an sich zu bringen gedenken, an den erstbesagten Tagen Vormittag um 9 Uhr im Orte zu Seebach zu erscheinen.

Bezirksgericht Cameralherrschaft Beldeß den 14. April 1825.

R. 438

E d i c t.

(1) Von dem durch das k. k. kärntner'sche Stadt- und Landrecht hiezu delegirten k. k. Bezirksgerichte Villach wird kund gemacht: Es seyen zur Vornahme der bewilligten executiven Verkaufsversteigerung der sämtlichen v. ferrarischen Realitäten zu St. Johann bey Villach drey Termine, und zwar auf den 20. Juny, 20. July, und 18. August d. J. mit dem bestimmmt worden, daß die bey dem ersten und zweyten Termine über oder um die Schätzung unanbringlichen Realitäten bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hintan verkauft werden würden.

Diese Realitäten bestehen aus dem großen gemauerten Bleiweiß-Fabriks-Gebäude geschätzt um 4500 fl. — kr.

aus dem großen einen Stock hohen gemauerten Wohnhaus, aus einer Holzhütte und aus den zum Hochebneroofe gehörigen 10 Foch 484 Quad. Klafter Aecker, 1 Foch 38 Quad. Klafter Gärten, und 6 Foch 407 Quad. Klafter Waldungen, dann aus dem Behölzung-, Streu- und Viehweidrechte in den verschiednen Gemeind-Wäldern, auf der Villacher Alpe, und Gemeindweide für 1 1/4 Hube; alles dies geschätzt um 4135 fl. 20 kr.

weiterß aus dem an der Hoch- u. ger. Hube stehenden 1 Stock hohen gemauerten Wohnhause, aus dem Stall und Stalung, aus den in dieser Hube gehörigen 4 Foch 372 Quad. Klafter Aecker, 1 Foch 300 Quadr. Gärten und Wiesen, 8 Foch 670 Quad. Klafter Waldung und aus den für 1/2 Hube hiezu gehörigen Behölzung-, Streu- dann Weidrechte in den Gemeindwaldungen auf der Villacher-Alpe und Gemeindweide; alles dies geschätzt um 3120 fl. 20 kr.

aus der sogenannten Kechwiese von 1 Foch 950 Q. Klafter, geschätzt um 65 fl. 40 kr.

aus dem Olet und Mening-Fabriks-Gebäude, der Mening- und der Getreid-Mühle von 2 Gängen, zusammen geschätzt um 806 fl. — kr.

aus drey Deiben, geschätzt um 147 fl. 20 kr.

aus der Mooswiese von 5 Foch 32 Quad. Klafter, und dem dazu gehörigen Aecker von 475 Quad. Klafter, zusammen geschätzt um 250 fl. 40 kr.

Das obige Flächenmaß der Grundstücke ist unverbürgt. Kaufliebhaber mögen an obbestimmten Tagen früh um 9 Uhr in loco der Realitäten zu St. Johann erscheinen, und können inzwischen die Realitäten täusch besichtigen, auch die Kaufsbedingungen hier gerichtlich einsehen. Villach am 15. April 1825.

J. 473

V i c i t a t i o n s - E d i c t.

Nro. 227.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Joppitsch von Neumarkt, als Bevollmächtigten des Jacob Ulbing von Klagenfurt, wegen richtiggestellter 117 fl. W. W. und 8 fl. C. M. s. s. c., in die executiv Versteigerung der, dem Joseph Schemla gehörigen, zu Sello sub Haus Nro. 11 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Urb. Nr. 8 dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 66 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Hube, dann der ebenfalls mit Pfandrechte belegten, aus Vieh, 1 Wagen und dreyer Truhen bestehenden, er und auf 80 fl. geschätzten fahrenden Güter gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drey Tagsetzungen und zwar die erste auf den 31. May, die zweite auf den 30. Juny und die dritte auf den 30. July d. J., jederzeit im Orte Sello Haus Nro. 11 und zwar Vormittag von 9 bis 12 Uhr für die Hube, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr aber für die fahrenden Güter mit dem Besatze festgesetzt worden, daß falls diese Hube oder fahrenden Güter bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsetzung auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Die Hube und fahrenden Güter können besichtigt, die Vicitationsbedingungen aber sowohl bey den Vicitationen als auch täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Es werden demnach zu diesen Vicitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger als Jacob und Maria Schemla von Sello, Hellen Schemla von Sello, und die Blas Mullen'schen Erben von Scherounig durch Lucas Mully von Radmannsdorf zu erscheinen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 28. März 1825.

Z. 458.

E d i c t.

Nro. 338.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Joseph Windischman von Eichenbach, in die executiva Versteigerung des dem Johann Windischman von Kebbüchel gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, bestehend in einer 5/64 Hube sammt Gebäud., dann Vieh, Getreid., Hauseinrichtung etc. gewilliget, und dazu 3 Termine, der erste auf den 13 Juny, der zweyte auf den 1. und der dritte auf den 18. July l. J. Vormittag um 10 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn die Realitäten weder bey dem ersten oder zweyten Termine um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungspreis hintan gegeben werden würden.

Die Vicitations-Bedingnisse sind in der Bezirkskanzley zu Jedermanns Einsicht bereit.
Bezirksgericht Gottschee am 18. April 1825.

Z. 455.

(1)

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, die ergebene Anzeige zu machen, daß bey ihm in seinem Verkaufs-Gewölbe zum Mohren auf dem Schulplatz nebst allen Gattungen Material-, Specerey- und Farbenwaaren für Maler und Anstreicher, besonders billig: alle Gattungen Anstreich- und Maler-Pinsel, Violin- und Guitarr-Saiten, Not u. Papier, Berchtoldsgadner Weinrippen, rothe Siegel-Obolaten, geschlagenes Gold, und Silber, Spiritus-Wint für Tischler, rothe Tachen-Farbe für Blumenmacher, dann feinste China-Rinde zu haben ist.

Auch empfiehlt er sich bey der herannahenden Curzeit mit allen Gattungen Mineral-Wässern in echter frischer Waare, als Selters, Seidschiper, Bitterwasser, Johannis-Brunn und Robitscher.

Als Samenhändler sind bey ihm nebst dem gekrautten Petersilien-Samen, eine neue Gattung violetten Winterrettig, das Loth à 12 kr., der besonders gut ist; dann schwarze rothblühende Feuer-Bohnen, das Loth à 3 kr., und eine neue Gattung violetten englischen Proculi-Samen, das Loth à 24 kr zu haben. Nicht minder empfiehlt er den verehrten Blumenliebhabern seine hübschen Hyacinthen, Duc de Luol-Tulpen und sonstigen Zwiebel-Blumen, die täglich in seinem Garten bey dem Verkaufs-Gewölbe Jedermann zur gefälligen Besichtigung frey stehen, und worauf für die Ausbeute pränumerirt werden kann.
Ferd. J. Schmidt.

Z. 461.

Ergebenste Anzeige.

(2)

M a r t i n S p i e l e r,

bürgerl. Männerkleidermacher aus Grätz,

hat die Ehre, gegenwärtigen Markt persönlich zu besuchen, und empfiehlt sich mit bestfortirter Auswahl von allen Gattungen ganz modern verfertigter Männer- und Knabenkleider um möglichst billige Preise.

Niederlage in einer der gemauerten Hütten,

Kreisämtliche Verlautbarung.

B. 465

K u n d m a c h u n g.

Nr. 101.

(2) Zum Behuf der Schätzungs-Operationen in Illhrien werden zwey Schätzungscommissärs = Stellen mit täglichen 3 fl., dann 2 Schätzungsadjuncten = Stellen mit 1 fl. 30 kr. E. M. provisorisch besetzt, und zu diesem Ende anmit die Bedingungen bekannt gegeben, unter welchen die Aufnahme allein Statt haben kann.

Jeder Competent zu einer dieser Stellen, muß über seine untadelhafte moralische Aufführung, gründliche theoretische und practische Kenntniß der Landwirthschaft, der deutschen und Landsprache, glaubwürdige Zeugnisse beybringen; wenn er aber vorzugsweise eine Stelle als Schätzungs-Commissär anspricht, auch den Beweis darstellen, daß er mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz genau bekannt sey.

Jedem Gesuche muß der Vor- und Zunahme, der Geburts- und Wohnort des Bittstellers, und der Ort beygesetzt seyn, wo er den Bescheid erwartet.

Diese Gesuche sind sämtlich bey den Kreisämtern einzureichen, in dessen Bezirke Bittsteller sich aufhält.

Ausländer sind von Aufnahme ganz ausgeschlossen.

Individuen, welche die erhaltene Anstellung durch ihre im Laufe ihrer Verwendung erprobte Tauglichkeit nicht vollkommen rechtfertigen, wird man von dem Geschäfte, ohne einer weitem wie immer Nahmen habenden Entschädigung, sogleich entfernen.

Die Gesuche müssen längstens bis 8. May bey den Kreisämtern eingelegt seyn.

K. K. Kreisamt Laibach den 16. April 1825.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

B. 472

Nro. 1975.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes in die öffentliche Versteigerung der zu den Verlässen des Domherrn Georg Suppan, und des Pfarrers Franz Rejoviz gehörigen öffentlichen Obligationen in den Gesamtbeträgen pr. 345 fl. 28 3/4 kr., und pr. 6215 fl. 28 kr., und zwar:

- a) des Trantsfert's Nro. 141 ddo. 31. März 1812 pr. 1005 fl. 28 kr.
- b) des do. Nro. 718 ddo. 31. Decbr. 1812 pr. 116 . 28 3/4
- c) der krain. ständ. Dom. ord. Schuldobligation Nro. 424 ddo. 16. Sept. 1809 pr. 100 . à 6 prSt.
- d) der krain. ständ. Aerial-Kriegsdarlehen Nro. 1038 ddo. 1. August 1795 pr. 100 . à 5 prSt.
- e) der detto detto Nro. 3390 ddo. 1. Febr. 1797 pr. 100 . à 5 prSt.
- f) der detto detto 4740 ddo. 1. Mar 1798 pr. 100 . à 5 prSt.
- g) der detto detto 6464 ddo. 1. May 1799 pr. 100 . à 5 prSt.
- h) der detto detto 6779 ddo. 1. Aug. 1799 pr. 400 . à 5 prSt.
- i) der detto detto 7286 ddo. 1. Nov. 1799 pr. 50 . à 5 prSt.
- k) der detto detto 11116 ddo. 1. May 1802 pr. 600 . à 5 prSt.

(3. Beyl. Nr. 33. v. 26. April 1825.)

E

l) der krain. ständ. gratificirten Cent. Ararial-Obligation Nro. 383	ddo 1. May 1796 pr.	60 = à 5 prSt.
m) der krain. ständ. Ararial Ordinari Nro. 2526	ddo. 1. May 1793 pr.	200 = à 4 prSt.
n) der detto detto	= 2697 ddo. 1. Aug. 1793 pr.	160 = à 4 prSt.
o) der detto detto	= 8338 ddo. 1. May 1804 pr.	2000 = à 4 prSt.
p) der detto detto	= 8339 ddo. 1. May 1804 pr.	1000 = à 4 prSt.
q) der detto detto	= 8408 ddo. 1. Aug. 1804 pr.	240 = à 4 prSt.
r) der detto detto	= 9549 ddo. 1. Nov. 1807 pr.	100 = à 4 prSt.
s) der krain. ständ. Arar. Kriegsdarlehen Nro. 1188	ddo.	
	1. August 1806 pr.	70 = à 2 1/2 prSt.
t) der detto detto	Nr. 13090 ddo. 1. Febr. 1807 pr.	59 = à 2 1/2 prSt.

bey einem einzigen Termine gewilliget, und hiezu der 16. May l. J. Vormittags 11 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte festgesetzt.

Wozu sämmtliche Kauflustigen mittelst gegenwärtigen Edicts mit dem Befehle eingeladen werden, daß es ihnen freystehe, die dießfälligen Kaufsbedingnisse bey der unterstehenden Registratur, oder dem k. k. Fiscalamte selbst einzusehen.

Laibach am 8. April 1825.

3. 482

(1)

Nro. 1983.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ersuchen des Ortsgerichts Herrschaft Osterreich zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes des am 23. Jänner l. J. in der Gegend Schwarzenberg gestorbenen Michael Podwreger die Tagladung auf den 16. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. Laibach am 11. April 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 478

V e r l a u t b a r u n g.

(1)

Am 30. April d. J. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in der Amtskanzley der Staats Herrschaft Kaltenbrunn im deutschen Hause zu Laibach 53 Megen 15 Maß Weizen, 3 Megen 6 Maß Korn, 50 Megen 14 2/5 Maß Hiers, 94 Megen 15 3/5 Maß Haber, und 3 Megen 3 1/2 Maß Hiersbrein im Versteigerungs-Wege verkauft werden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden. Laibach am 22. April 1825.

3. 476

F a h r n i s s e - F e i l b i e t h u n g s - W i d e r r u f u n g.

(1)

Vom Bezirksgerichte Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß die in der Execut. Sache der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Stämpel-Gefälls, gegen Michael Suppantitsch zu Sello bey St. Veit, pto. Stämpelstraße pr. 42 fl., auf den 28. April l. J. mit Edict vom 10. April 1825, 3. 849 ausgeschriebene Fahrnisse-Feilbietung, bey erfolgtem Erlage des Strafbetrages sammt Anhang, nicht vorgenommen werde. Sittich am 24. April 1825.

3. 777.

M a r k t b e s u c h.

(1)

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehorsamst anzuzeigen, daß er kommenden Maymarkt mit einem ausgesuchten Sortiment gut gearbeiteter Bürstenbänder-Waaren besuchen wird, verspricht die billigsten Preise und empfiehlt sich zur geneigten Abnahme.

Jacob Gillich,
bürgerl. Bürstenmacher in Klagenfurt.

B. 474

N a c h r i c h t.

(1)

Nachdem sich die Car-Anstalt des Unterzeichneten in Bellach, im Klagenfurter Kreise, seit drey Jahren ausnehmend gut bewährt hat, und ohne Zweifel zeitlich besucht wird, so wird hiermit der folgende Tariff für dieses Jahr zur allgemeinen Kenntniß gebracht und bemerkt, daß für die Dahinfahrt, wie voriges Jahr, die Gelegenheit bereit stehen wird.

T a r i f f

der Preise bey dem Bellacher Sauerbrunnen.

Conv. M.

	fl.	fr.
Eine vollgefüllte Flasche Sauerbrunn mit Verpichung	—	8
Für Füllung und Verpichung einer fremden Flasche	—	4
Eine Kiste mit 25 vollen Flaschen verpackt	3	30
Eine Kiste mit 25 vollen fremden Flaschen	2	—
Ein Glas Sauerbrunn mit Ziegenmolken	—	3
Ein do. Limonade mit Sauerbrunn	—	4
Ein Stahlbad von Sauerbrunn mit dazu nöthiger Wäsche	—	30
Ein großes Zimmer mit Zugehör	—	40
Ein kleines Zimmer oder eine Kammer	—	24
Ein volles feines Bett	—	10
Ein gemeines Bett	—	6
Ein Mittagessen von 7 Speisen ohne Wein	—	32
Ein detto bey der zweyten Tafel	—	24
Ein Aberdessen bey der ersten Tafel	—	24
Ein detto bey der zweyten Tafel	—	16
Für Stallgebühre von 1 Pferd täglich	—	3
Für Wageneinstellung täglich	—	6

Laibach den 24. April 1825.

Mich. Pefiak,
Inhaber.

B. 480.

M a r i a B l ü m e l,

Erzeugerin aller Gattungen Damenpuß und Stroh-Hüte

aus Wien und Grätz,

unter dem Schilde zum Florentiner Hut.

empfehlte sich höflichst einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum mit allen Gattungen ihrer Erzeugnisse, nämlich mit seidenen und aus andern modernen Stoffen verfertigtem Damenpuß und Negligehüten, allen Sorten von Stroh-Hüten, als auch mit schönen Puß-, feinen Spiz- und Negligehäubchen, allen Gattungen Blumen, Federn und Bändern nebst noch mehreren zum Frauen-Puß gehörigen Waaren, nach dem zu jederzeit herrschenden Geschmace.

(1)

Der bisher erworbenen Zufriedenheit, rücksichtlich der besonders guten Stellung und Form ihrer Erzeugnisse wegen, wird sie sich zu ihrer weitern Anempfehlung die beste Bedienung stets angelegen seyn lassen, und sie schmückt sich durch die billigsten Preise die Ehre eines geneigten Zuspruchs hoffen zu dürfen.

Auch werden Bestellungen und Reparaturen auf alle Arten Damenpuß angenommen und auf das schnellste besorgt.

Auch ist bey mir zu haben aromatisches Gräber-Wasser, Pariser Schönheits-Milch, Abziehriemen zu Barbiermessern sammt dazu gehöriger Passa.

Z. 475. Ein Lehrling wird gesucht. (1)
Es wird ein Lehr-Knabe, im Alter von 10 bis 12 Jahren, zur Goldarbeit gesucht. Das Nähere ist im Zeitungs-Comptoir zu vernehmen.

Z. 468. N a c h r i c h t. (1)
Bey Präfcho Augezd sind bey mir folgende Gewinnste:
Nro. 74593 4000 fl.
5 Gewinnste a 12 fl 60 =
Die nächsten Ziehungen sind folgende, deren Los-Abnahme er bestens anempfiehlt, als: 18. Juny 1825, Herrschaft Buzk 15 fl. W. W.
25. Sept. „ Zmey Häuser in Wien 15 = „
17. „ „ Palais in Wien 10 = „
1. Dec. „ Sieben Realitäten in Wien 10 = „
10. Jänner 1826, Herrschaft Dubiecko und
Slivnica 10 = „
Frag- und Kundschafts-Comptoir.
Pichler.

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Triest am 20. April 1825: 70. 48. 42. 66. 35.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 30. April und 11. May 1825 abgehalten werden.

V e r z e i c h n i s s d e r h i e r V e r s t o r b e n e n .

Den 11. April 1825.

Helena Grum, Landmanns-Witwe, alt 76 Jahr, auf der St. P. W. Nro. 79, an Altersschwäche.

Den 12. Dem Michael Smerekar, Flickschuster, f. W. Gertrud, alt 73 Jahr, auf der St. P. W. Nro. 29, an der Lungenentzündung.

Den 13. Maria Vidis, gebürtig aus Politsa, Bezirk Weizberg, alt 1 J. 3 M., im Civ. Spital Nro. 1, an der Auszehrung. — Maria Kofaglou, Dienstmagd, alt 23 Jahr, am Plog Nro. 13, an natürlichen Blattern.

Den 15. Maria Zuban, Dienstmagd, alt 24 J., in der Krakau Nr. 70, an der Abzehrung. — Dem Joh. Michelitsch, Lederhändler, f. L. Agnes, alt 2 Jahr, auf der St. P. W. Nr. 24, an der scarlatinösen Gehirnentzündung.

Den 16. Dem Marchaus Dival, pens. Aufseher, f. W. Helena, alt 63 J., in der Kochgasse Nr. 109, an der Brustwasserfucht.

Den 18. Dem Hen Franz Franz, k. k. pens. Hauptmann, f. Gem. Anna, alt 38 J., an Plog Nr. 5, am Nervenschlagfluß. — And. Uranker, Knecht, alt 48 J., an der Brustwasserfucht; Joh. Heß, Knecht, aus Brünn, alt 75 J., an Altersschwäche, beyde im Civ. Sp. Nr. 1.